

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



15

Aktenzeichen / Case Number / N° du recours :

T 51/83

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande :

80 105 368.7

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication :

27 532

Bezeichnung der Erfindung:

Title of invention:

Titre de l'invention :

Verfahren zum Herstellen von mit verschiedenen Zeichen versehenen gleichartigen Kunststoffteilen, insbesondere Kunststoff-Gerätetasten, durch Spritzgiessen

Klassifikation / Classification / Classement

C 09 K 9/00

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 31. Oktober 1986

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Siemens AG

Patentinhaber / Proprietor of the patent /

Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence :

Art. 52(1), 56

EPO / EPC / CBE

Kennwort / Keyword / Mot clé :

"Erfinderische Tätigkeit -
Zusätzliche Recherche"

Leitsatz / Headnote / Sommaire



Aktenzeichen: T 51/83

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.2
vom 31. Oktober 1986

Beschwerdeführer: SIEMENS AKTIENGESELLSCHAFT
Berlin und München
Postfach 22 02 61
D-8000 München 22

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung 022
des Europäischen Patentamts vom
19.10.82, mit der die europäische
Patentanmeldung 80 105 368.7 aufgrund
des Artikels 97(1) EPÜ zurückgewiesen
worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:
Vorsitzender: P. Lançon
Mitglied: G. Szabo
Mitglied: O. Bossung

Sachverhalt und Anträge

- I. Die am 8. September 1980 angemeldete und am 29. April 1981 veröffentlichte Patentanmeldung 80 105 368.7 mit der Veröffentlichungsnummer 27 532, für welche die Priorität der Voranmeldung (DE-2 936 926) vom 12. September 1979 in Anspruch genommen wird, wurde durch die Entscheidung der Prüfungsabteilung 022 des Europäischen Patentamts vom 19. Oktober 1982 zurückgewiesen. Dieser Entscheidung lagen drei Patentansprüche zugrunde, von denen der Anspruch 1 in der Fassung der Eingabe vom 27. April 1982 folgenden Wortlaut hat:

"Verfahren zum Herstellen von mit verschiedenen Zeichen versehenen gleichartigen Kunststoffteilen, insbesondere Kunststoff-Gerätetasten, unter Verwendung eines sich bei Einwirkung von Energiebestrahlung verfärbbaren Kunststoffes, wobei diese Teile einer der Form des aufzubringenden Zeichens angepaßten Energiestrahlung ausgesetzt werden, welche die Oberfläche der Auftreffstelle entsprechend verfärbt, dadurch gekennzeichnet, daß dem Kunststoff des Grundmaterials ein sich bei Einwirkung von Energiestrahlung verfärbbarer Füllstoff (2) beigemischt wird, und daß aus diesem Kunststoff-Füllstoff-Gemisch mit einem einheitlichen Werkzeug Standardteile (1) gespritzt werden, an deren Oberfläche mit Hilfe eines ablenkbaren, fokussierbaren Energiestrahls die gewünschten unterschiedlichen Zeichen sichtbar gemacht werden".

- II. Die Zurückweisung wurde damit begründet, daß der Gegenstand der Ansprüche nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe. Es sei nämlich aus GB-A- 835 120 (1) bekannt, Kunststoffteile mit Zeichen herzustellen, wobei ein Farbpigment enthaltender Kunststoff durch Einwirkung von Energiestrahlen entsprechend verfärbt wird. Davon unterscheide sich der Gegenstand der Anmeldung nur durch die

Verwendung von Kunststoffspritzteilen. Dem Fachmann sei jedoch offenkundig, daß das Herstellungsverfahren der Substrate für das Verfahren an sich völlig nebensächlich sei.

III. Gegen diese Entscheidung hat die Anmelderin am 17. Dezember 1982 unter Entrichtung der vorgesehenen Gebühr Beschwerde erhoben und diese am 21. Februar 1983 begründet. Auf Veranlassung der Kammer hat die Beschwerdeführerin am 19. Dezember 1983 neue Ansprüche 1 bis 3 eingereicht. Anspruch 1 hat den folgenden Wortlaut:

"Verfahren zum Herstellen von mit verschiedenen Zeichen versehenen gleichartigen Kunststoff-Gerätetasten aus einem durch Einwirken von Energiestrahlung verfärbbaren Kunststoff-Füllstoff-Gemisch, das einer der Form des aufzubringenden Zeichens angepaßten Energiestrahlung ausgesetzt wird, welche die Oberfläche der Auftreffstelle entsprechend verfärbt, dadurch gekennzeichnet, daß als Füllstoff (2) ein bei entsprechender Wärmestrahlung durch einen dauerhaften Farbumschlag reagierender Wärmestrahlungsindikator verwendet wird und daß aus dem Kunststoff-Füllstoff-Gemisch mit einem einheitlichen Werkzeug die Kunststoff-Gerätetasten (1) gespritzt werden, an deren Oberfläche die gewünschten Zeichen (E) mit Hilfe eines ablenkbaren, fokussierbaren Energiestrahls sichtbar gemacht werden."

IV. Eine mündliche Verhandlung fand am 15. Mai 1984 statt. Zur Begründung ihrer Beschwerde führte die Beschwerdeführerin im Verfahren und in der mündlichen Verhandlung folgendes aus:

(a) Die Argumente der Prüfungsabteilung beruhten auf einer Fehlinterpretation des bekannten Standes der

Technik. Bei (1) verändere die Energiestrahlung nicht die Farbpigmente, sondern den Kunststoff selbst. Dort müßten die Polymere gegen Energiestrahlung besonders empfindlich sein. Dagegen seien die angewendeten Pigmente in der Entgegenhaltung licht- und hitzebeständig und sie würden sich daher unter der Einwirkung der Energiestrahlen nicht oder nur geringfügig verfärben.

- (b) Das Herstellungsverfahren sei nicht nebensächlich. Die Polymere, die bei (1) verwendet werden, würden sich schon durch die Wärme des Spritzverfahrens unerwünscht verfärben. Ein solches Verfahren sei daher für das aus der Entgegenhaltung bekannte Verfahren ungeeignet.
- (c) Die Entgegenhaltung (1) enthalte auch keine Offenbarung eines ablenkbaren, fokussierbaren Energiestrahls. Dort sei ein Van de Graff-Generator empfohlen, der für eine Ablenkung und Fokussierung der Elektrostrahlung nicht geeignet sei.
- (d) Im Fall der Entgegenhaltung (1) werde ein gegen Energiestrahlung besonders empfindlicher PVC-artiger Kunststoff verwendet, während beim erfindungsgemäßen Verfahren der als Füllstoff verwendete Wärmestrahlungsindikator erst nach Erreichen eines bestimmten Schwellwertes durch einen dauerhaften Farbumschlag reagiere, und nicht wie bei dem Stand der Technik, kontinuierlich.

V. Die Beschwerdeführerin beantragte, die Entscheidung aufzuheben und ein Patent auf der Grundlage der folgenden Unterlagen zu erteilen: (1) Ansprüche 1-3, eingegangen am 19. Dezember 1983, (2) Beschreibung, Seiten 1-6, überreicht in

der mündlichen Verhandlung und (3) ursprüngliche Zeichnung. Die Kammer hat jedoch in der mündlichen Verhandlung entschieden, daß das Beschwerdeverfahren schriftlich fortgesetzt wird. Eine zusätzliche Recherche bezüglich Wärmestrahlindekatoren im Hinblick auf deren Verhalten gegenüber Energiestrahlung (wie Laser-, Röntgen- und Elektronenstrahlen) wurde angeordnet (unter anderen in den Klassen B 41 M 5/26, B 41 J 5/12, G 01 D 15 und B 29 C). Die Ergebnisse wurden der Beschwerdeführerin mitgeteilt, die dann zu den neuen Entgegenhaltungen (17 Literaturhinweise und Patentschriften) in ihrer Erwiderung ausführlich Stellung genommen hat. Schließlich hat die Beschwerdeführerin in ihrem Schreiben vom 20. Oktober 1986 in Form von Anträgen angeregt, einen Bescheid gemäß Artikel 110 Absatz 2 EPÜ zuzustellen oder eine neue mündliche Verhandlung anzuberaumen oder die Sache gemäß Artikel 111 Absatz 1 EPÜ an die Prüfungsabteilung zurückzuverweisen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Erfordernissen von Artikeln 106 bis 108 und der Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Gegen die derzeitige Fassung der Ansprüche bestehen keine formellen Einwände. Anspruch 1 ist auf Kunststoff-Gerätetasten beschränkt, und der vorherige Widerspruch zwischen Oberbegriff und kennzeichnendem Teil ist durch den neuen Wortlaut beseitigt.
3. Der beanspruchte Gegenstand betrifft die Verwendung bestimmter Kombinationen von Kunststoffen und unter Energiewirkung dauerhaft verfärbbaren Füllstoffen, z.B. solchen des Typs "Thermocolor". Da die ursprüngliche Recherche nicht den Stand der Technik über die letztere Komponente umfaßt hatte, war es notwendig, für solche Füllstoffe eine

zusätzliche Recherche durchzuführen und dabei besonders den Einfluß von Energiestrahlung auf letztere aufzuklären. Angesichts des bei der notwendigen Zusatzrecherche ermittelten Materials hält es die Kammer für geboten, zunächst der Prüfungsabteilung Gelegenheit zu geben, hierzu Stellung zu nehmen. Es wäre nicht gerechtfertigt, die Beschwerdeführerin mit den neuen Tatsachen nur in der Zweitinstanz zu konfrontieren und die Sache dort endgültig zu entscheiden. Die Kammer macht deshalb von der ihr in Artikel 111 (1) EPÜ eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, die Sache zur Fortsetzung des Prüfungsverfahrens an die Vorinstanz weiterzuleiten. Damit sind die weiteren Anregungen der Beschwerdeführerin gegenstandslos. Im übrigen bedauert die Kammer die Verzögerung des Beschwerdeverfahrens, die durch die mehrmalige Änderung der Zusammensetzung der Kammer verursacht wurde.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird zur weiteren Sachprüfung unter voller Berücksichtigung der Ergebnisse der zusätzlichen Recherche an die Prüfungsabteilung zurückverwiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



Der Vorsitzende:

